

Treuhandvertrag

Zwischen

Max Mustermann, Wohnort

- nachfolgend Treugeber-

und

der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

- nachfolgend Treuhänderin-

genannt.

Präambel

Der Treugeber hat mit Stiftungsgeschäfts vom [Datum] die Stiftung „Max Mustermann Stiftung“ als nichtrechtsfähige Stiftung gegründet und die Treuhänderin als Rechtsträgerin und Treuhänderin für diese Stiftung eingesetzt.

Zweck der Stiftung ist [genauer Zweck der Stiftung].

Als Stiftungsvermögen hat der Treugeber der Treuhänderin XXXXXXX € (in Worten: €) mit der Auflage übereignet, dieses Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der Stiftungssatzung, die Bestandteil des Stiftungsgeschäfts ist.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

§ 1 Treuhandverwaltung

1. Die Treuhänderin verpflichtet sich, die ihr im Rahmen der Treutätigkeit zufließenden Mittel getrennt von ihrem eigenen Vermögen zu verwalten.
2. Die Mittel muss sie nach den Grundsätzen einer ordentlichen Vermögensverwaltung verwalten.
3. Die Treuhänderin hat das Recht, sich bei der Erfüllung der Aufgaben von fachlich qualifizierten Personen unterstützen zu lassen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Treuhänderin hat zur 1. Kuratoriumssitzung des Jahres, spätestens bis zum 1. Juni, einen testierten Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen. Dieser muss die Vermögensanlage sowie die Verwertung der Mittel erläutern.
3. Der Treugeber kann jederzeit Einsicht in die Unterlagen nehmen. Er hat die Einsichtnahme vorher bei der Treuhänderin anzumelden.

§ 3 Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Treuhänderin ist berechtigt, den Namen der treuhänderisch verwalteten Stiftung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu benennen.
2. Sie sorgt im Zusammenhang ihrer öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 4 Vergütung

Die Treuhänderin erhält für die laufende Verwaltung der Stiftung nach Abrechnung gemäß Aufwand und Rechnungsstellung eine Vergütung mit einem Stundensatz von 50,00 Euro. Nach drei Jahren wird geprüft, inwieweit die Pauschalvergütung umgestellt werden kann. Die steuerliche Jahresprüfung des Stiftungsgeschäftes erfolgt durch ein externes Steuerbüro. Die Kosten für diese Dienstleistung trägt die Stiftung.

§ 5 Haftung

Die Treuhänderin muss ihre Pflichten sorgfältig und nach pflichtgemäßem Ermessen erfüllen. Sie haftet dem Treugeber gegenüber nur für fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihr obliegenden Pflichten. Für weitergehende Ansprüche haftet die Treuhänderin nicht.

§ 6 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt am Tag der Errichtung der Stiftung in Kraft. Er ist zunächst bis zum [Datum, Empfehlung 10 Jahre] gültig. Wird er nicht in einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende schriftlich durch das Kuratorium gekündigt, verlängert er sich jeweils um drei Jahre.

2. Das Recht zur Kündigung aus einem wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Treuhänderin den ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung fortlaufend nicht oder nur mangelhaft nachkommt, oder der Treugeber unverschuldet in eine Notlage gerät.
3. Der Vertrag endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Treuhand-Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt wird.

§ 7 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Auf den vorliegenden Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
2. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Kiel.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirkung des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden an die Stelle einer unwirksamen Klausel eine solche setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Ort, Datum

.....

Unterschrift Treugeber/in

.....

Unterschrift und Siegel Geschäftsführer
(Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)